

Anschluss an ein Wärmenetz

Technische Mindestanforderungen

Gefördert wird der Anschluss beziehungsweise die Erneuerung eines Netzanschlusses an ein Gebäudenetz, wenn dessen Wärmeerzeugung zu einem Anteil von mindestens 25 Prozent durch erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme erfolgt oder an ein Wärmenetz.

Förderfähig sind folgende Anlagen:

Förderfähig sind die für den Anschluss oder die Erneuerung des Anschlusses notwendigen Maßnahmen und Komponenten (insb. Rohrleitungen und Übergabestation) ausschließlich auf dem Grundstück des anzuschließenden Gebäudes. Die Umsetzung von investiven Maßnahmen außerhalb des Grundstücks ist im Rahmen des Anschlusses bzw. bei der Erneuerung eines Anschlusses an ein Wärmenetz nicht förderfähig (bspw. Stichleitung vom Verteilnetz außerhalb des Grundstücks bis zur Grundstücksgrenze).

Maßnahmen und Leistungen an einem Wärmenetz sind im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) und nicht in der BEG förderfähig.

Nachweise

- Bilanzierung und Nachweis des Anteils erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbare Abwärme in Gebäudenetzen erfolgt in Anlehnung an DIN V 18599 beziehungsweise in Anlehnung an das AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 5 zusammen mit der dazugehörigen Musterbescheinigung nach FW 309 Teil 7
- Bestätigung des Fachunternehmers über den geforderten Mindestanteil erneuerbarer Energie und/oder unvermeidbarer Abwärme im Gebäudenetz
- Fachunternehmerklärung
- vorhabenbezogene Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen, Aufstellung der förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -ausgaben

Stand 30.08.2024

**Bekanntmachung vom Freitag, 29.12.2023
(Banz AT 29.12.2023 B1)**